

Werk

Titel: Die Radolfzeller Urkunde

Autor: Hegel, Karl

Ort: Hannover; Leipzig

Jahr: 1898

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0023|log55

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Radolfzeller Urkunde.

Von Karl Hegel.

In meiner kürzlich erschienenen Schrift über die Entstehung des deutschen Städtewesens habe ich S. 128—131 von der Radolfzeller Markturkunde vom J. 1100 gehandelt, wobei ich dem Abdruck von A. Schulte in seinem Aufsatz über Reichenauer Städte(?)-Gründungen (Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins VI, S. 141) gefolgt bin. Die Urkunde ist nur in einer flüchtigen Abschrift aus dem 15. Jh. vorhanden. Ein Facsimile von ihr hat Archivar P. Albert in seiner 'Geschichte der Stadt Radolfzell' 1896 gegeben. Dieses im Buchhandel nicht verbreitete, im Leipziger Bücherverzeichnis nicht angezeigte Buch ist mir erst nachträglich durch Bresslau's Notiz im N. A. Bd. XXIII, S. 594, n. 181 bekannt geworden. Aus dem Facsimile ersehe ich, dass Schulte die Hs. an verschiedenen Stellen falsch gelesen hat. Z. 10 seines Abdrucks ist statt *liceret — liceat*¹, Z. 14 statt *quae — quod* (*ius fori est*), Z. 21 statt *ecclesiis — ecclesie* und Z. 26 statt *nisi — ut* (*ius fori ponat*) zu lesen. Die wichtigste Richtigstellung ist die an letzter Stelle, wo weder *nisi*, noch das von Schulte gleichfalls vorgeschlagene *sed* einen annehmbaren Sinn geben. Die Lesung *ut* hatte P. Albert schon an anderem Orte mitgeteilt, woraus ich sie entnommen. Immerhin ist der mit *ut* beginnende Satz schwer zu verstehen. Er steht im Zusammenhang mit den vorhergehenden Worten: *ut nec advocatus nec villicus nec aliqua secularis potestas ipsum (famulum ecclesie) occasione allodii iudicio fori vocet* (so muss es heißen, nicht *vocetur*, wie die Hs. mit dem Abkürzungszeichen von *ur* über dem *t* hat) *ad praesenciam sui, ut ius fori ponat vel suscipiat*. Das ist: kein weltlicher Richter soll einen Kirchenhörigen wegen seines Allods an das Marktgericht fordern, damit er das Marktrecht setze oder

1) a ist über *licet* nachgetragen; das Abkürzungszeichen für *re* sieht ganz anders aus.

empfangen. Ich habe Schulte's Correctur poscat statt ponat angenommen und dies so erklärt: so dass er das Marktrecht, als Kläger, anrufe oder, als Beklagter, annehme. Andere Erklärungen mit Beibehaltung von ponat sind versucht worden. Ich erwähne nur die von Uhlirz (in Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung Bd. XV, S. 504), die sich von allen andern dadurch unterscheidet, dass sie als Subject des abhängigen Satzes, ut ius fori, nicht den zu Gericht geforderten famulus ecclesie versteht, sondern das Subject des Hauptsatzes secularis potestas herübernimmt und so den Sinn findet: 'Weder soll der Vogt . . . einen famulus vor sich fordern, noch das Marktrecht (Verfahren und Bussen im Marktgericht) setzen oder empfangen'. Eben diese Erklärung hat auch P. Albert a. a. O. S. 39 angenommen. Bedenklich ist jedoch hierbei, dass ius fori in einem und demselben Satze in zwiefachem Sinne verstanden werden soll, einmal bei ponat als gerichtliches Verfahren und das andere Mal bei suscipiat als Bussen. Ich bleibe daher bei meiner Erklärung stehen, lasse aber Schulte's Correctur von ponat in poscat als unnöthig fallen, da ponat ungefähr den gleichen Sinn giebt, nämlich: kein weltlicher Richter soll den Kirchenghörigen vor sein Gericht fordern, damit er das Marktrecht, als Kläger, behaupte oder, als Verklagter, es annehme.
